



Gemeinde Mömlingen

Hauptstraße 70  
63853 Mömlingen  
Landkreis Miltenberg

**Änderung  
des Flächennutzungsplans  
im Bereich des Bebauungsplans „Hainbuche“**

**ENTWURF**

**Begründung**  
nach § 5 Abs. 5 BauGB

## **INHALT**

### **1. Räumlicher Geltungsbereich**

- 1.1 Bebauungsplan
- 1.2 Flächennutzungsplan

### **2. Ziele und Zweck der Planung**

### **3. Erschließung**

- 3.1 Verkehrliche Erschließung
- 3.2 Wasserversorgung
- 3.3 Entwässerung
  - 3.3.1 Schmutzwasser
  - 3.3.2 Niederschlagswasser (Verkehrs- und Dachflächen)
  - 3.3.3 Niederschlagswasser aus Starkregenereignissen
- 3.4 Abfallentsorgung
- 3.5 Energieversorgung und Straßenbeleuchtung
- 3.6 Telekommunikation

### **4. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes**

### **5. Anlagen**

### **6. Verfahrensstand**

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

### 1.1 Bebauungsplan

Der Gemeinderat Mömlingen hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hainbuche“ im Bereich nördlich der Bundesstraße B 426 beschlossen. Der Beschluss wurde am 05.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat Mömlingen hat erneut in seiner Sitzung am 07.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hainbuche“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seinem hier dargelegten Geltungsbereich beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Grund zur Aufstellung des Bebauungsplans ist es, in der Gemeinde Mömlingen wieder Bauplätze für gewerbliche Betriebe anbieten zu können. Zudem gab es mehrere Anfragen von Gewerbetreibenden nach Grundstücken.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die Gemeinde Mömlingen die Möglichkeiten zur Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe und erhöht somit seine Attraktivität entsprechend. Ziel ist es Arbeitsplätze innerhalb der Ortslage zu erhalten und zu schaffen sowie die Versorgung innerorts sicher zu stellen.

Der Geltungsbereich besitzt eine Größe von ca. 48.270 m<sup>2</sup> und liegt am westlichen Ortsrand von Mömlingen. Er umfasst die Flurnummern 5600, 5601, 5602, 6491, 6492, 6493, 6494, 6496, 6497, 6498, 6499, 6500, 6501, 6502, 6520/2, 6520/26 sowie Teilbereiche der Flurnummern 5084, 5603, 5603/1, 5603/2, 5608, 5609, 6470, 6470/1, 6490, 6472, 10413, 6504, 6505, 6510/2, 6520/3, 6520/4, 6520/1 und 6520/21.

Der Geltungsbereich gliedert sich wie folgt auf:

Gewerbegebiet GE:	24.843 m <sup>2</sup>
Sondergebiet SO:	8.870 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche	4.010 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche und öffentliche Grünfläche	10.547 m <sup>2</sup>

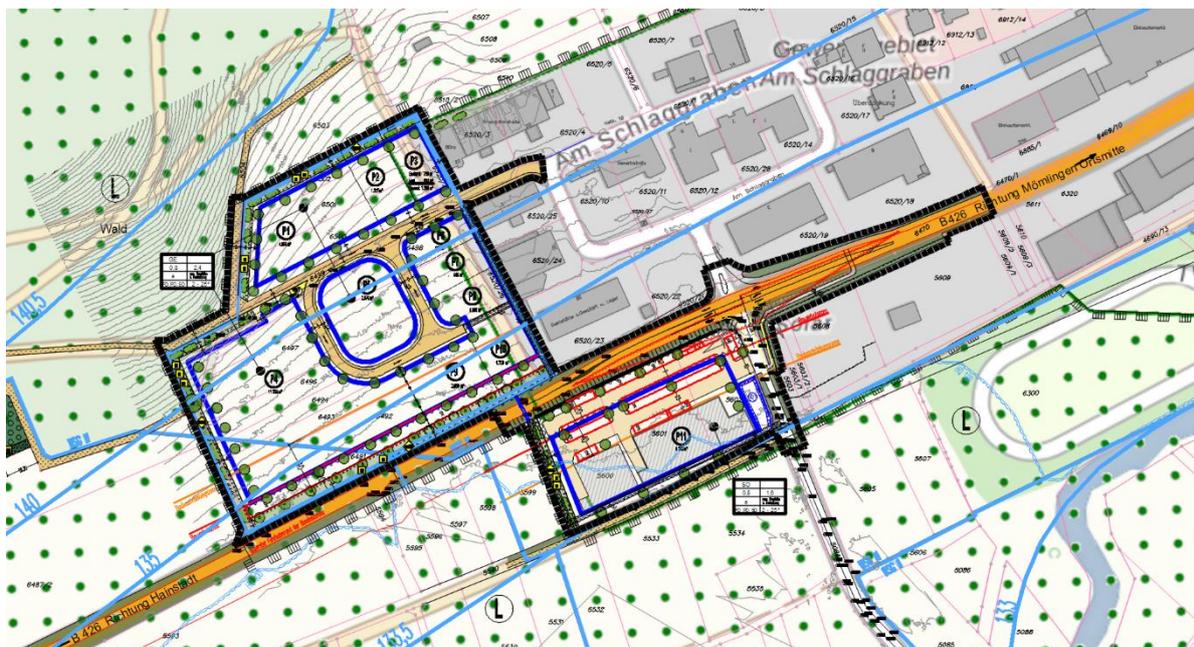
Das Gewerbegebiet GE schließt im Osten an den Bebauungsplan „Hinter dem Schlaggraben“ an und ersetzt diesen in Teilbereichen. Südlich wird das neue Gewerbegebiet von der Bundesstraße B 426 begrenzt. Im Westen und Norden befinden sich Wald sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Sonstige Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel- und Fachmarkt“ wird im Osten begrenzt durch eine ausbaufähige Erschließungsstraße. Im Norden liegt die

Bundesstraße B 426. Im Süden und Westen befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet. Ein Antrag auf Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde gestellt. Das Ergebnis steht noch aus.

Bildausschnitt: Geltungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (ohne Maßstab):



Derzeit wird die gesamte Fläche des Geltungsbereiches landwirtschaftlich genutzt. Lediglich im Nordwesten befindet sich auf einer kleinen Teilbereich Wald.

Luftbild: Derzeitige Nutzung (ohne Maßstab)



Das Gelände nördlich der B 426 fällt von Nordwest nach Südost um ca. 14 m ab. Das Gelände südlich der B 426 weist nur ein geringes Gefälle (ca. 2 m) in Richtung Mömling auf.

Eine Prüfung alternativer Standorte wurde vorgenommen und liegt der Begründung (s. Anlage 1) bei.

## 1.2 Flächennutzungsplan

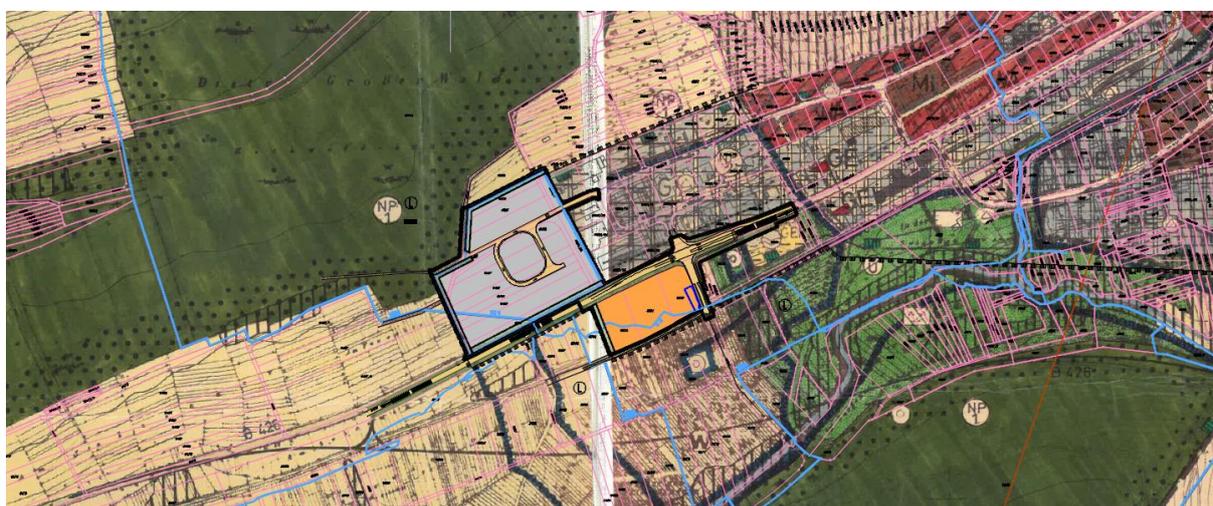
Für die Gemeinde Mömlingen ist der genehmigte Flächennutzungsplan mit Rechtskraft vom 28.11.1991 und Änderungen maßgebend.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan sieht im Geltungsbereich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich vor. Daher ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hainbuche“ zu ändern.

Bildausschnitt: Rechtskräftiger FNP mit Geltungsbereich der Änderung „Hainbuche“



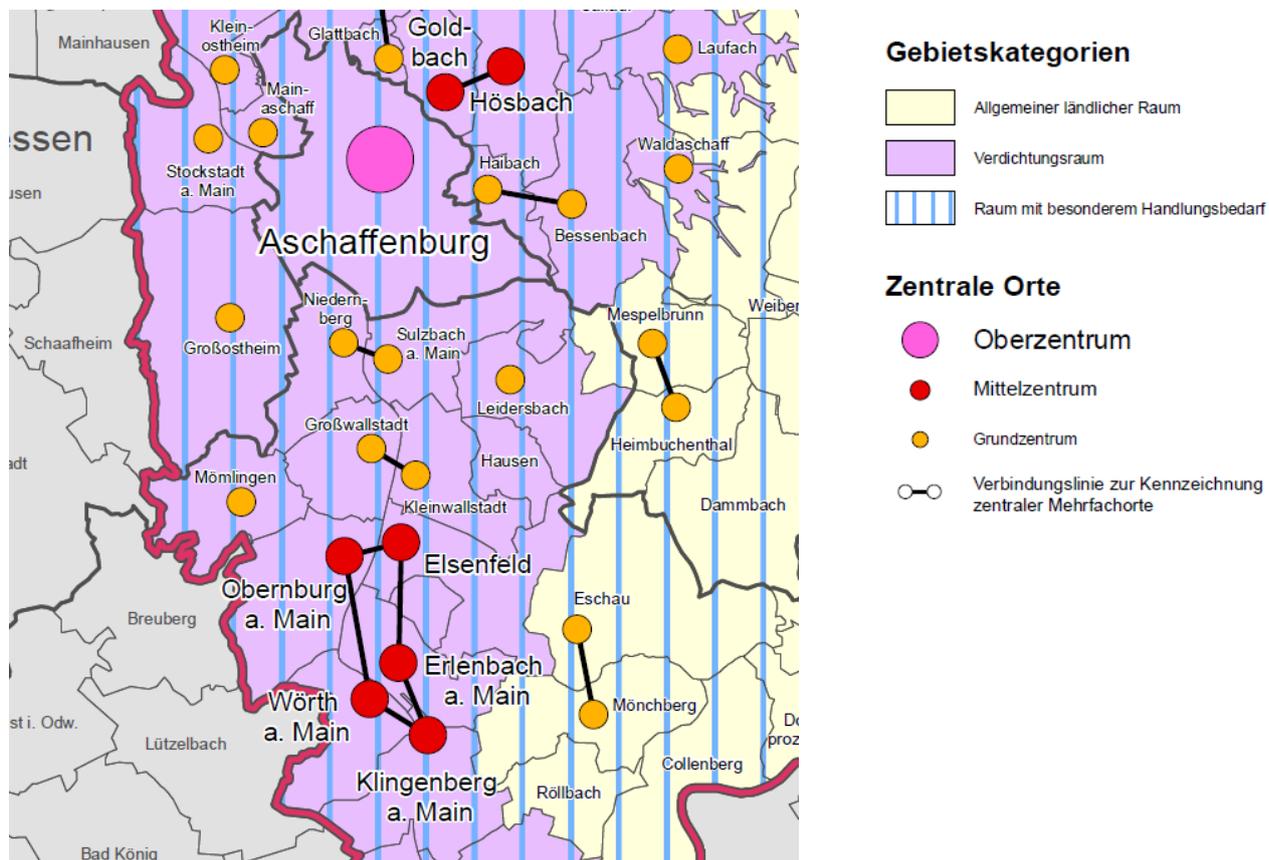
Bildausschnitt: Vorgesehene Änderung FNP



## 2. Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Mömlingen liegt im Regierungsbezirk Unterfranken in der Planungsregion Bayerischer Untermain (1) entsprechend der Verwaltungsgliederung des Freistaates Bayern.

Bildausschnitt: Regionalplan Bayerischer Untermain (1)



Mömlingen liegt nordwestlich des Mittelzentrums Obernburg a. Main (die Entfernung nach Obernburg beträgt ca. 6 km) und südwestlich des Oberzentrums Aschaffenburg (die Entfernung nach Aschaffenburg beträgt ca. 19 km).

Aschaffenburg, das nächstgelegene wirtschaftlich-kulturelle Zentrum, ist über die Bundesstraße B 426 gut und schnell erreichbar.

Die Entfernung zur Anbindung an die überregionale Verkehrs- und Entwicklungsachse, d. h. die Bundesautobahn BAB A3 Frankfurt – Würzburg, beträgt über die Anschlussstelle AS Stockstadt a. Main ca. 26 km.

Die nächste Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr erfolgt über den Buslinienverkehr an den ca. 7 km entfernten Bahnhof der Deutschen Bahn in Obernburg.

Die Gemeinde Mömlingen stellt eine typische Pendlergemeinde für die Mittelzentren Obernburg a. Main, Elsenfeld, Wörth a. Main, Erlenbach a. Main, Klingenberg a. Main und das Oberzentrum Aschaffenburg dar. Es besteht ein Arbeitsplatzdefizit.

Dem Regionalplan Bayerischer Untermain (1) sind folgende relevante umweltbezogene Planungsziele zu entnehmen (Stand 28.08.2020):

Die Gemeinde Mömlingen ist als Verdichtungsraum ausgewiesen.

- *Der Verdichtungsraum Aschaffenburg soll als Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt der Region weiter gestärkt werden und damit zugleich der Entwicklung der gesamten Region dienen (2.2.1, Z01).*
- *Der Verdichtungsraum soll als High-Tech-Standort weiter ausgebaut werden (2.2.1, Z02)*
- *Es ist anzustreben, dass das Arbeitsplatzangebot gesichert, strukturell verbessert und vor allem im Dienstleistungsbereich erweitert wird (2.2.1, G03).*
- *Die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen sollen in ihrem Bestand gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden (2.2.1, Z05)*
- *Der Verdichtungsraum Aschaffenburg soll weiterhin Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit innerhalb der Region sein (3.1.1, Z01).*
- *Im Verdichtungsraum Aschaffenburg ist darauf hinzuwirken, dass Industrie- und Gewerbegebiete unter Berücksichtigung der funktionalen Zuordnung gegenüber Wohn- und Freizeitgebieten abgegrenzt werden. Dabei ist es Aufgabe von Grün- und Freiflächen, zur Auflockerung der Bebauung beizutragen, die räumliche Qualität zu steigern sowie Umweltbeeinträchtigungen zu mindern (3.1.4., G02).*
- *Bei der Ausweisung von Sondergebieten zur Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten ist besonders auf die Gestaltung des Ortsbildes sowie auf Natur und Landschaft zu achten (3.1.4, Z04).*

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes (GE) und des Sonstigen Sondergebietes (SO) „Hainbuche“ wird der Ort für Gewerbebetriebe attraktiver gestaltet und gestärkt. Die Ausweisung dient insbesondere dem Erhalt bestehender und der Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie der innerörtlichen Versorgung. Die Lage der Gewerbeflächen in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 426 macht diese für Gewerbetreibende sehr interessant.

Das Erfordernis neuer Gewerbeflächen begründet sich auf konkreten Nutzeranfragen nach kleineren und größeren Gewerbegrundstücken. Zurzeit gibt es kaum noch unbebaute, erschlossene Gewerbegrundstücke innerhalb der Gemeinde Mömlingen. Für ein unbebautes Grundstück läuft derzeit noch ein Baugenehmigungsverfahren.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient als rechtliche Grundlage für die geordnete Bebauung des gesamten Geltungsbereiches.

Damit wird den Grundsätzen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der umgebenden Bebauung sowie der Verdichtung bestehender Gewerbeflächen als Vorgabe des Regionalplanes Folge geleistet.

Durch die durchgehende Randeingrünung an den straßenabgewandten Grundstücksseiten wird eine weitere Vorgabe des Regionalplanes erfüllt.

Gem. Ziel 5.3.2 (Lage in der Gemeinde) LEP hat die Flächenausweisung für Einzelhandels-großprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen. Eine Prüfung alternativer Standorte schließt eine innerörtliche Ausweisung aufgrund fehlender Flächenpotentiale aus. Alle alternativen Standorte befinden sich in Randlagen des Gemeindegebietes (s. Anlage 1).

In städtebaulichen Randlagen ist eine fußläufige Erreichbarkeit nicht erforderlich, wohl aber – zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen – eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Die nächste ÖPNV-Verbindung (Bushaltestelle „Gewerbegebiet“) ist südlich der B 426 über einen unasphaltierten Feldweg nach rd. 430 m Fußweg vom Standort zu erreichen und wird ortsüblich angefahren. Um die Gegenrichtung zu nutzen, ist eine Querung der B 426 notwendig. Gewisse Wohnanteile nördlich der B 426 in der Wendelinusstraße können ab rd. 350 m fußläufig erreicht werden. Auch hierzu ist jedoch eine Querung der B 426 notwendig. Südlich der B 426 befinden sich weitere Wohngebiete ab rd. 600 m Fußweg in der Sudetenstraße. Querungshilfen bestehen derzeit weder am Standort selbst noch an der Bushaltestelle „Gewerbegebiet“. Bei einer Verkehrsmenge von durchschnittlich 6.209 Kfz/Tag (Quelle: BAYSIS Verkehrsmengen 2015) ist ein gefahrloser Seitenwechsel ohne Querungshilfe nicht jederzeit möglich.

Um die Mindestanforderung, eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV, zu erfüllen, ist auf geeignete Weise eine verkehrssichere Querung der B 426 neu einzurichten. Zudem wird erwogen, eine zusätzliche ÖPNV-Haltestelle einzuplanen. Die Zuwegung zur ÖPNV-Haltestelle erfolgt über einen befestigten neuen Fußweg südlich der B 426.

### **3. Erschließung**

Die Erschließungsplanung für den vorliegenden Bebauungsplan wird im Anschluss an das Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Die für die Erschließung des Baugebietes maßgebenden Versorgungsträger sind rechtzeitig in die Erschließungsplanung einzubeziehen.

#### **3.1 Verkehrliche Erschließung**

In Anbetracht der gegenständlichen Planung wurde im September 2022 eine verkehrstechnische Untersuchung zur Anbindung der geplanten Gewerbegebietserweiterung „Hainbuche“ an die B 426 in Mömlingen durchgeführt. Zur Abschätzung der verkehrlichen Wirkung wurden die zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen ermittelt und Leistungsfähigkeitsnachweise für den Bestand und die Planfälle mit GE-Erweiterung durchgeführt. Insgesamt ist festzuhalten, dass die vorfahrtsrechtlich geregelte Kreuzung auch mit GE-Erweiterung leistungsfähig betrieben werden kann. Die Errichtung einer Lichtsignalanlage oder eines Kreisverkehrs sind rechnerisch nicht erforderlich (s. Anlage 10).

Die Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes GE erfolgt durch einen Anschluss an die Straße „Am Schlaggraben“. Das Baugebiet „Hinter dem Schlaggraben“ wird über einen vorhandenen Knotenpunkt an die Bundesstraße B 426 angeschlossen. Der Verkehr im neuen Gewerbegebiet GE wird im Einbahnverkehr geregelt.

Die Verkehrsanbindung des Sonstige Sondergebietes SO mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel- und Fachmarkt“ ist durch eine vorhandene aber noch ausbaufähige Zufahrt von der Bundesstraße B 426 sichergestellt. Der gegenwärtig vorhandene Straßenbestand ist hierfür aber nicht geeignet. Der Anschlussbereich ist verkehrsgerecht auszubauen. Der Planung wird neben der vorhandenen Verkehrsbelastung auch der zusätzliche Verkehr zum Sondergebiet zugrunde gelegt. Die Fahrgeometrie des Einmündungsbereiches muss das Abbiegen von Schwerlastverkehr bei gleichzeitig am Fahrbahnrand der B 426 wartenden einbiegenden Fahrzeugen gewährleisten. Auch die Fahrbahn dieser neuen Ortsstraße ist entsprechend breit auszuführen (zumindest bis zur Zufahrt zum Sondergebiet). Der bestehende Anschluss dieses Weges ist auch hinsichtlich der Gradienten zu verbessern.

Die Festlegung der Gestaltung der Oberflächen wird im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht vorgenommen. Hierdurch verbleibt ein Spielraum für die Erschließungsplanung, insbesondere in gestalterischer Hinsicht.

Der zur Verfügung stehende öffentliche Verkehrsraum ist entsprechend der zu erwartenden Verkehrsbelastung ausreichend groß bemessen:

- Erschließungsstraße:                    b = 5.0 m, 5.5 m bzw. 6.0 m
- Gehwege:                                    b = 1.5 m

PKW-Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken nach den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Gemeinde Mömlingen nachzuweisen.

### **3.2 Wasserversorgung**

Die Ortslage Mömlingen wird über eine eigene Trinkwasserversorgung durch den Tiefbrunnen 5 versorgt. Für die technische Betriebsführung ist der Zweckverband AMME, Abwasserverband Main Mömling Elsave in Erlenbach verantwortlich. Die Wasserversorgung ist sichergestellt. Druckmessungen wurden als Anlage der Begründung angefügt.

Das Gewerbegebiet GE wird durch eine neue Ringleitung mit Anschluss an die bestehende Leitung in der Straße „Am Schlaggraben“ mit Trinkwasser versorgt. Das Sonstige Sondergebiet SO wird ebenfalls über eine neue Ringleitung mit Anschluss an die bestehende Leitung in der B 426 an die Trinkwasserversorgung angebunden.

### **3.3 Entwässerung**

Der Begründung liegt ein gesamtheitliches Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Weber-Ingenieure, Darmstadt vom 04.11.2022 bei (s. Anlage 9).

Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Abwasser zu beseitigen.

Für den Regenwasser- und den Schmutzwasserkanal sind aufgrund der Lage des Geltungsbereichs im Trinkwasserschutzgebiet doppelwandige Rohre mit Leckortung zu verwenden.

### 3.3.1 Schmutzwasser

Die Gemeinde Mömlingen ist an die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Main-Mömlingen-Elsava angeschlossen.

Das Baugebiet ist in die Schmutzfrachtberechnung noch nicht eingerechnet.

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers des gesamten Geltungsbereichs erfolgt in das vorhandene gemeindliche Mischwassersystem.

Das Schmutzwasser des Gewerbegebietes schließt an den vorhandenen Schmutzwasserkanal des Gewerbegebietes „Am Schlaggraben“ sowie an die vorhandene Schmutzwasserleitung nördlich entlang der B 426 an.

Das Schmutzwasser aus dem Sondergebiet schließt mittels einer Druckleitung an den bestehenden Kanal, nördlich entlang der B426 an.

### 3.3.2 Niederschlagswasser (Verkehrs- und Dachflächen)

Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrs- und Dachflächen wird im Gewerbegebiet in einem Regenwasserkanal gesammelt und am östlichen Rand des Geltungsbereichs Richtung Süden geleitet. Von dort fließt das Wasser verrohrt unter die B 426 in den Geltungsbereich des Sondergebietes mit dem Ziel in die Mömling eingeleitet zu werden.

Um das Regenwasser nicht in den Überschwemmungsbereich des HQ100 einfließen zu lassen, wird es verrohrt am westlichen und südlichen Randbereich des Sondergebietes sowie entlang des Wirtschaftsweges Flurnr. 5084 Richtung Mömling abgeführt, wo es eingeleitet wird.

Die Dachflächen des gesamten Geltungsbereichs sind direkt an den Regenwasserkanal anzuschließen.

Der Anschluss der Verkehrsflächen erfolgt erst nach einer qualitativen Regenwasservorbehandlung an den Regenwasserkanal.

Zur Entlastung des Regenwasserkanals unterliegt anfallendes Niederschlagswasser auf privaten Baufeldern einer Einleitbeschränkung von 20 l/s\*ha in den Regenwasserkanal. Der Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Das abgeleitete Niederschlagswasser ist in einem Rückhalteraum (bspw. Zisterne, Rückhaltebecken) vom Grundstückseigentümer zu speichern. Das gespeicherte Niederschlagswasser kann zur Bewässerung privater Grünflächen genutzt werden.

Das erlaubnisfreie Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser ist aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet nicht zulässig. Überschüssiges Niederschlagswasser darf somit aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet nicht versickert werden.

### **3.3.3 Niederschlagswasser aus Starkregenereignissen**

Im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Entwässerungsgräben zur Aufnahme von Starkregen für das Gewerbegebiet neu dimensioniert. Die Auslegung wurde für einen 100-jährlichen Blockregen mit einer Dauer von einer Stunde durchgeführt.

Aufgrund des deutlichen Abflussweges entlang der östlichen Grenze des Gewerbegebietes wurde ebenso ein zusätzlicher Graben am östlichen Rand des nördlichen Geltungsbereichs aufgenommen. Die Breiten der Entwässerungsgräben variieren zwischen 1.25 m und 3.65 m, je nach Zufluss des Starkregens. Die Unterquerungen der Straßen „Am Schlaggraben“, „Ringstraße“ im GE sowie der Bundesstraße B 426 wurden berechnet und verschiedene vordimensionierte Varianten können zur Ausführung kommen.

Das im parallelen Graben zur B 426 gesammelte Niederschlagswasser aus Starkregen entwässert über eine Unterquerung der B 426 in das gemeindeeigene Flurstück, Flst.Nr. 5596 in den Hochwasserbereich.

### **3.4 Abfallentsorgung**

Die Beseitigung der entstehenden Haus- und Sonderabfälle wird durch die Satzung des Landkreises Miltenberg geregelt. Die Entsorgung übernimmt der Landkreis Miltenberg.

### **3.5 Energieversorgung**

Die Gemeinde Mömlingen ist an das Energieversorgungsunternehmen „Bayernwerk“ angeschlossen.

Die Stromversorgung wie auch die Ausstattung des Plangebietes mit den erforderlichen Einrichtungen zur Straßenbeleuchtung werden durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen geplant und errichtet.

Für die Energie- und Telekommunikationsmedien ist bei der Erschließungsplanung eine ausreichend große Fläche vorzusehen.

Der zuständige Versorgungsträger ist in die Erschließungsplanung einzubinden.

### **3.6 Telekommunikation**

Um notwendige Aufwendungen möglichst gering zu halten, ist die Planung frühzeitig mit der Telekom abzustimmen.

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen.

## **4. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes**

Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf die Begründung zur Grünordnungsplanung und den Umweltbericht durch das Büro Martin Beil, Würzburg (Oktober und November 2022) verwiesen, welche dem Bebauungsplanverfahren als Anlagen 2 und 3 beiliegen.

Der Bebauungsplan enthält entsprechende Festsetzungen zum internen und externen Ausgleich.

## **5. Anlagen:**

- 1 Alternativenprüfung, Büro Johann und Eck, Bürgstadt (09.06.2022)
- 2 Umweltbericht, Büro Martin Beil, Würzburg (November 2022)
- 3 Begründung zur Grünordnungsplanung, Büro Martin Beil, Würzburg (Oktober 2022)
- 4 Messprotokolle zur Durchflussmessung, AMME (12.04.2022)
- 5 Hydrogeologisches Gutachten mit Deckschichtenbewertung, Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen (Mai 2022, November 2021))
- 6 Geotechnisches Gutachten, Dipl.-Geol. J. Brehm GmbH, Großostheim (21.12.2021)
- 7 Schallimmissionsprognose Verkehr, Wölfel Engineering GmbH, Höchberg (22.09.2022)
- 8 Geräuschkontingentierung, Wölfel Engineering GmbH, Höchberg (18.07.2022)
- 9 Ganzheitliches Entwässerungskonzept, Weber-Ingenieure GmbH, Darmstadt (04.11.2022)
- 10 Verkehrstechnische Untersuchung, T+T Verkehrsmanagement GmbH, Dreieich (04.11.2022)

## **6. Verfahrensstand**

**Aufstellungsbeschluss:** -

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB: -

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB: 14.03.2022 – 08.04.2022

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Anschreiben: Mail vom 04.03.2022, 11:43 h, Frist: 07.03.2022 – 01.04.2022

**Auslegungsbeschluss:** \_\_\_\_.

Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: \_\_\_\_.

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: \_\_\_\_ – \_\_\_\_

Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: \_\_\_\_

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Anschreiben: \_\_\_\_ Frist: \_\_\_\_ - \_\_\_\_

**Satzungsbeschluss:** \_\_\_\_

Bekanntmachung: \_\_\_\_

Aufgestellt: JB

Bürgstadt, 27.05.2021/09.06.2022

Mömlingen, 27.05.2021/09.06.2022

.....

Johann und ECK

Architekten – Ingenieure GbR

Erfstraße 31a, 63927 Bürgstadt

.....

Gemeinde Mömlingen

Siegfried Scholtka, 1. Bürgermeister